

BGer 2C_265/2023 vom 9. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_265_2023

FR: TF 2C_265/2023 du 9 juillet 2024

IT: TF 2C_265/2023 del 9 luglio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 476 E. 1; 149 II 462 E. 1.1).

E. 1.2

Das angefochtene Urteil ist ein verfahrensabschliessender, kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, weshalb es der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegt (Art. 82 lit. a, Art. 83

e contrario , Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG).

E. 1.3

Als Inhaber der elterlichen Sorge steht den Eltern des Beschwerdeführers die Vertretung ihres minderjährigen Sohnes von Gesetzes wegen zu (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Sie sind damit zur Ergreifung des Rechtsmittels im Namen ihres Sohnes berechtigt (vgl. Urteil 2C_227/2023 vom 29. September 2023 E. 1.2).

E. 1.4.1

Zur Erhebung der Beschwerde ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Das schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn der Beschwerdeführer mit seinem Anliegen obsiegt und dadurch seine tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann (BGE 141 II 14 E. 4.4); das Rechtsschutzinteresse muss daher grundsätzlich aktuell sein. Das Bundesgericht verzichtet aber ausnahmsweise auf dieses Erfordernis, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3 ; 137 I 23 E. 1.3.1; Urteil 2C_730/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 3.2.2).

E. 1.4.2

Der Beschwerdeführer ist bereits im kantonalen Verfahren als Partei beteiligt gewesen und dort mit seinen Anträgen nur teilweise durchgedrungen (Art. 89 Abs. 1 lit. a und b BGG). Er beantragt die Feststellung, dass Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Kantonsärztlichen Dienstes vom 4. Oktober 2021, mit der die Anordnung und die Dauer der Quarantäne festgestellt wurde, nichtig und das vorinstanzliche Urteil entsprechend aufzuheben sei.

E. 1.4.3

Für die Feststellung der Nichtigkeit ist wiederum ein Rechtsschutzinteresse erforderlich, d.h. ein genügendes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit durch das Bundesgericht (BGE 136 II 415 E. 1.2 und 1.3; Urteile 1C_561/2021 vom 15. August 2023 E. 2.4.1; 1C_627/2012 vom 24. April 2013 E. 2). Allein, dass die Nichtigkeit von Amtes wegen zu beachten ist und auch im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden kann (BGE 136 II 415 E. 1.2; Urteile 2C_1022/2020 vom 18. Mai 2021 E. 3.1; 4A_364/2017 vom 28. Februar 2018 E. 7.2.2 nicht publ. in: BGE 144 III 100), begründet keinen Anspruch auf Prüfung durch das Bundesgericht und ersetzt nicht das schutzwürdige Interesse (Urteil 1C_561/2021 vom 15. August 2023 E. 2.4.1).

E. 1.4.4

Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_214/2023 vom 7. Mai 2024 festgehalten, dass Quarantäne-Anordnungen in Form von E-Mails Verfügungscharakter haben. Auch wenn diese Quarantäne-Anordnungen allenfalls in formeller Hinsicht Eröffnungsmängel wie fehlende Unterschrift, fehlende Rechtsmittelbelehrungen oder fehlerhafte Zustellung aufwiesen, handelt es sich um Verfügungen im materiellen Sinn (Urteil 2C_214/2023 vom 7. Mai 2024 E. 4.6.6 mit Hinweisen). SMS und E-Mail unterscheiden sich - im vorliegend relevanten Kontext - denn auch einzig in der Versandart voneinander: Während Ersteres über das Mobilfunknetz versendet wird, erfolgt bei Letzterem der Versand über das Internet. Dies beschlägt indes allein die Zustellungsform. Nachdem SMS und E-Mail abgesehen von der Übermittlungsform gleich sind und mit beiden explizit eine Quarantäne angeordnet wurde (vgl. vorstehend Bst. A sowie Urteil 2C_214/2023 vom 7. Mai 2024 Bst. A.b), gilt die vorgenannte Rechtsprechung auch im vorliegenden Fall. Damit entfällt das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Klärung dieser Frage. Dass das SMS, mit der die Quarantäne über den Beschwerdeführer verhängt wurde, andere, insbesondere gravierende Eröffnungsmängel aufweisen würde, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

Der Beschwerdeführer vermag auch nicht aufzuzeigen, inwiefern die Feststellungsverfügung nichtig sein sollte, ausser dass er das SMS nicht als taugliche Quarantäne-Anordnung betrachtet. Nachdem die Quarantäne bereits vorüber ist, der Beschwerdeführer sich gemäss eigenen Angaben nicht in Quarantäne begeben hat und die gegenteilige Feststellung der Vorinstanz als willkürlich rügt (vgl. Beschwerdeschrift Rz. 35 f.) und er schliesslich nicht in vertretbarer Weise geltend machen kann, inwieweit er im Übrigen ein Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit hat, fehlt es am Rechtsschutzinteresse in Form des besonderen Feststellungsinteresses.

E. 1.4.5

Aus der Beschwerdeschrift geht nicht hervor - weder aus den Anträgen noch aus der Begründung (vgl. Urteil 2C_942/2021 vom 2. März 2022 E. 5.1) -, ob der Beschwerdeführer neben der beantragten Nichtigkeit der Verfügung auch die Rechtmässigkeit der Quarantäne überprüft haben möchte. Falls sich die Beschwerde auch gegen die Rechtmässigkeit der Quarantäne richten sollte, könnte nicht auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses verzichtet werden: Dass die 10-tägige Quarantäne für ein Schulkind, dessen Mitschüler positiv auf SARS-CoV-19 getestet wurden, verfassungskonform ist, hat das Bundesgericht bereits entschieden (Urteil 2C_214/2023 vom 7. Mai 2024 E. 10).

E. 1.4.6

Nach dem Gesagten kann vorliegend weder auf das Erfordernis des aktuellen Interesses verzichtet werden noch kann der Beschwerdeführer ein besonderes schutzwürdiges Interesse an seinem Feststellungsbegehren geltend machen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, soweit sie nicht ohnehin gegenstandslos geworden ist.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs.1 BGG), wobei die Eltern die Kosten ihres beschwerdeführenden Sohnes tragen (Art. 304 Abs. 1 ZGB ; Urteil 2C_1022/2021 vom 6. April 2023 E. 9). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.